



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.14 RRB 1900/1164
Titel	Baulinien.
Datum	04.07.1900
P.	384–385

[p. 384] In Sachen des Gemeindrates Töß, Rekurrenten gegen einen bezirksrätlichen Entscheid betreffend Baulinien der Klosterstraße
hat sich ergeben:

A. Unterm 5. Oktober 1899 setzte der Gemeinderat Töß die Baulinien an der Klosterstraße in dort mit einem Abstand von 18 m fest. An diese Straße stößt der Staat als Eigentümer des Pfrundareals Töß auf eine Länge von zirka 40 m an.

Nach dem Projekt des Gemeindrates schnitte die nördliche Baulinie Pfarrhaus und Garten um zirka 3 m an; die Treppe käme ins Trottoirgebiet zu liegen und müßte beim spätern Ausbau der Straße ins Hans hinein verlegt werden.

Im Uebrigen wird bezüglich der örtlichen und tatsächlichen Verhältnisse auf den Entscheid des Regierungsrates in Sachen Gemeinderat Töß contra Rieter & Cie., betreffend Baulinien der Klosterstraße verwiesen.

B. Ueber die Vorlage des Gemeindrates beschwert sich das kantonale Hochbauamt, als Aufsichtsorgan über die Pfrundgüter, beim Bezirksrat mit der Begründung, es werde das staatliche Areal allzu stark in Anspruch genommen, und mit dem Begehren, es seien die Baulinien nach Süden zu verschieben.

Der Gemeinderat beantragt Abweisung der Beschwerde, mit dem Hinweis darauf, daß, wenn dem Verlangen des Hochbauamtes entsprochen würde, alsdann die südseitige Anstößerin an der Straße, die Aktiengesellschaft vormals J. J. Rieter, bedeutend mehr Land zur Straße abtreten müßte.

Der Bezirksrat nahm einen Augenschein vor und wies die Einsprache mit Beschluß vom 8. Dezember 1899 im Sinne der Erwägungen ab. In den letztern lehnt es die Behörde ab, materiell auf die Sache einzutreten, da sie den Gemeinderat Töß in dem bereits zitierten Streit Gemeinderat contra Rieter & Cie. eingeladen habe, eine neue Vorlage auszuarbeiten. Hiebei sollte es nach Ansicht des Bezirsrates leicht sein, die Baulinien in einer schwachen Kurve soweit nach Süden zu verschieben, daß die Treppe stehen bleiben könnte.

C. Mit Eingabe vom 30. Dezember 1899 rekurrierte der Gemeinderat Töß an den Regierungsrat. Die Verlegung der Treppe sei ohne große Kosten und ohne Schwierigkeiten möglich. Uebrigens betrage der Abstand von der äußersten Ausladung der Treppe bis an den Straßenrand 1,5 m, sodaß die Versetzung der Treppe nicht notwendig sein werde. Der Gemeinderat legt einen Plan ein, in welchem das Projekt nach dem Entscheid des Bezirsrates eingezeichnet ist.

Der Bezirksrat und das Hochbauamt beantragen Abweisung des Rekurses. Letzteres betont, daß es sich nicht gegen das Anschneiden des Pfarrhauses überhaupt gewehrt, sondern nur eine Verschiebung so weit verlangt habe, daß die Treppe belassen werden könne. Das sei nach dem vom Gemeinderat neu eingelegten Projekt ohne große Inanspruchnahme der südlichen Anstößer möglich. Da die Straße um zirka 40–50 cm gesenkt werde, seien der Treppe noch zwei Stufen anzufügen, wobei sie bei einer Verlegung so weit ins Haus zu

liegen käme, daß die Türen der anstoßenden Zimmer und sogar die Feuereinrichtungen und Oefen versetzt werden müßten.

Die Aktiengesellschaft vormals J. J. Rieter als südseitiger Anstößer empfiehlt Guttheißung des Rekurses. Sie habe früher schon sich dahin geäußert, daß sie das Pfarrhaus um einen angemessenen Preis erwerben wolle. Das Haus werde zufolge seiner Lage, nahe am Geschäft und auf 3 Seiten von der Firma umgeben, nicht mehr allzu lange Pfarrsitz sein.

Es kommt in Betracht:

1. Der Regierungsrat hat den Rekurs des Gemeindrates Töß betr. das mittlere Stück der Baulinien der Klosterstraße abgewiesen und damit entschieden, es sei eine neue Vorlage auszuarbeiten gemäß dem Entscheid des Bezirksrates.
2. Es muß abgewartet werden, welche Folgen eventuell die Abänderung des mittleren Stückes für den obern Teil der Klosterstraße hat; die vom Gemeindrat eingelegte, gemäß dem Entscheid des Bezirksrates angefertigte Skizze zeigt allerdings, daß eine richtige Lösung ganz wohl möglich ist, ohne daß die Freitreppe des Pfarrhauses versetzt werden müßte und ohne daß der südliche Anstößer ungebührlich belastet würde. // [p. 385]
3. Immerhin kann dem Gemeindrat unter den obwaltenden Umständen nicht bestimmte Weisung gegeben werden, dem Begehren des Hochbauamtes zu entsprechen; im Vordergrund muß eine technisch richtige Lösung der Straßenfrage stehen. Doch sollte soweit Rücksicht genommen werden, daß, wenn auch die Versetzung der Treppe nicht ganz vermieden werden will, immerhin in der Zimmereinteilung, bezw. den Zugängen zu den Zimmern keine Aenderungen notwendig werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion
beschließt der Regierungsrat:

- I. Der Rekurs wird abgewiesen.
- II. Die Kosten bleiben außer Ansatz.
- III. Mitteilung an den Gemeindrat Töß, an die Aktiengesellschaft vorm J. J. Rieter, Töß, an den Bezirksrat Winterthur und an die Baudirektion für sich und zu Händen ihres Hochbauamtes unter Rückschluß der Akten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Isz)/20.06.2014]